



Stellungnahme des VCI

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Kernforderungen des VCI im Überblick

- Eine praktikable und vollzugstaugliche Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für Vorhabenträger von hoher Relevanz
- Die UVP hat maßgeblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer und die Rechts- und Planungssicherheit von Genehmigungsverfahren und damit auf Investitionsentscheidungen an den deutschen Standorten.
- Es muss eine Klarstellung erfolgen, dass Antragsunterlagen nicht im Internet zu veröffentlichen sind.
- Die Ausgestaltung des Internetportals sollte so ausgestaltet werden, dass der Schutz von Unternehmens-Know-how (Datenschutz und Schutz von Urheberrechten) gewährleistet ist. Negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit durch umfassende Bereitstellung sensibler Daten sind zu verhindern.
- Die UVP sollte keine materiell-rechtlichen Anforderungen enthalten. Vorgaben zu Überwachungsmaßnahmen sind allein dem Fachrecht zu überlassen, um Doppelregulierungen und Missverständnisse zu vermeiden.
- Angaben, insbesondere im Rahmen der Vorprüfung, sind auf das notwendige Maß zu beschränken; dies gilt insbesondere für Angaben zum Klimawandel, zu natürlichen Ressourcen und zum Basisszenario.
- Insbesondere bei der Betrachtung der Kumulierung von Vorhaben sind die Kriterien und Anforderungen auf das Maß zu beschränken, dass für die fachrechtliche Prüfung notwendig ist.
- Die Bestandsschutzregelung muss, auch im Hinblick auf laufende Verfahren, klar ausgestaltet werden (Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Schreiben vom 22.12.2016 und der Fristsetzung 13.01.2017 die Verbändeanhörung eingeleitet zu den Referentenentwürfen für ein Gesetz zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung (RefE UVPModG) und einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

In Anbetracht der Weihnachtsferien und der sehr kurzen Stellungnahme-Frist bitten wir um Fristverlängerung zur Prüfung der sehr komplexen Rechtsmaterie. Weitere Kommentierungen behalten wir uns vor.

Im Übrigen verweisen wir auf die die BDI-Stellungnahme, die wir vollumfänglich unterstützen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist von großer Bedeutung für die deutsche chemische Industrie: Da auch kleinere Vorhaben sowie Forschungsvorhaben künftig eine umfassendere Vorprüfung der Umweltauswirkungen anhand neuer zusätzlicher Kriterien vornehmen müssen, ist davon auszugehen, dass der Einfluss auf Investitionsentscheidungen und die dringend notwendigen Innovationen in Deutschland groß sein wird.

Planbare, effiziente Verfahren und rechtssichere Entscheidungen sind Grundvoraussetzungen für Unternehmensentscheidungen, an den deutschen Standorten zu investieren. Damit stellt auch dieses Gesetz einen Baustein guter industriepolitischer Rahmenbedingungen dar.

Gleichzeitig bekennt sich die chemische Industrie zu hohen Umweltstandards und arbeitet stetig an der Verbesserung ihrer Vorhaben und Prozesse, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und zu begrenzen.

Wichtig sind daher rechtsklare, eindeutige Regelungen sowie Festlegungen, welche Bedeutung die neuen Regelungen für bereits begonnene oder in Planung befindliche Vorhaben und Verfahren haben (Bestands- und Vertrauensschutz).

Hierzu gehört auch ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zum Wesen des UVP-Rechts als Verfahrensrecht (Abgrenzung zu den fachrechtlich normierten materiellrechtlichen Anforderungen).

Schließlich sollten die Wettbewerbsbedingungen der deutschen chemischen Unternehmen nicht dadurch weiter verschlechtert werden, dass sämtliche Antragsunterlagen proaktiv weltweit und unbegrenzt über das Internet verfügbar gemacht werden. Wie uns aus Schreiben von Mitgliedern der Bundesregierung bekannt ist, sieht auch die Bundesregierung diesen Aspekt so. Daher sollte im Gesetz eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Im Einzelnen

ERFÜLLUNGSaufWAND

Nach Auffassung des BMUB soll der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert werden. Dies wird nicht belegt und ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Im Gegenteil: Durch eine umfassendere Vorprüfung (§ 7 RefE UVPMoDG) und weitere Prüffaktoren, wie zum Beispiel Auswirkungen auf den Klimawandel, ist davon auszugehen, dass sich die Verfahrenskosten erhöhen werden. Dies wird auch dadurch bedingt sein, dass sich Verfahren verzögern und zunehmend angreifbarer werden.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Internetportale über Gebühren auf die Vorhabenträger umgelegt werden.

Auch sind Gebührenerhöhungen nicht auszuschließen, da auch die Anforderungen an Behörden steigen werden (hier ist allein exemplarisch die neue Anforderung zu nennen, wonach Behörden jeweils darstellen müssen, von welchem Verfahrensbeteiligten eine Information stammt, vgl. § 24 Abs. 2 RefE UVPMoDG).

Im Einzelnen – Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung (RefE UVPMoDG)

1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

In Umsetzung der Richtlinie sind künftig auch Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu prüfen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Verweises auf § 3 Abs. 5c BImSchG ist hier für den Verwaltungsvollzug eine Hilfestellung notwendig, um zu vermeiden, dass hier der Eindruck entsteht, alle größeren Vorhaben seien „anfällig“.

Die Richtlinie nennt im Zusammenhang mit der „Anfälligkeit“ das Erfordernis, dass zugleich mit „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“. Dieser Zusatz sollte sich auch im deutschen Recht finden (1:1-Umsetzung der Richtlinie).

2. Zu § 4 RefE UVPMoDG - Umweltverträglichkeitsprüfung

Positiv ist die Klarstellung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des behördlichen Verfahrens ist. Dieser Punkt wird in der Begründung (S. 108) nochmals zutreffend erläutert wie folgt *„Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiell-rechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens.“*

3. Zu § 7 RefE UVPModG - Vorprüfung

- a) Die Vorprüfung soll als „überschlägige Prüfung“ erfolgen; dabei wird auf die Kriterien in Anlage 3 verwiesen, die sehr umfassend sind (vgl. zum Beispiel „wissenschaftliche Erkenntnisse durch den Klimawandel“). Es ist davon auszugehen, dass diese neue Anforderung, gerade auch für mittelständische Unternehmen, künftig häufiger zum Tragen kommt und die Verfahren erheblich belasten kann (Zeit- und Kostenaspekt).
- b) Die Frist für die Feststellung der Behörde beträgt 6 Wochen (Abs. 6). Dies ist im Sinne effizienter Verfahren zu unterstützen.
- c) Die Vorprüfung hat anhand der (neuen) Kriterien in Anlage 3 zu erfolgen. Hierzu gehören:
 - Abrissarbeiten: Hier sollte der in der Richtlinie verwendete Zusatz „soweit relevant“ (Anhang II.A Nr. 1) ergänzt werden, um eine Eingrenzung des Prüfungsumfangs zu erreichen. Ansonsten müssten bei jeder kleineren Maßnahme zukünftige Rückbaumaßnahmen mit in die Untersuchung einbezogen werden. Dies erscheint unverhältnismäßig.
 - Im Rahmen der „Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle“ wird in Nr. 1.6.2 auf den neu im BImSchG definierten „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Abs. 5a BImSchG Bezug genommen. Dieser Ansatz geht fehl, da der Sicherheitsabstand als solcher keine Rückschlüsse liefern kann im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage. Die Einhaltung ist eines Abstands ist keine Betreiberpflicht.

4. Zu § 9 RefE UVPModG - UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

- a) Bedeutung der UVP für Änderungsgenehmigungen: § 9 Abs. 1, 2 und 3 RefE UVPModG differenzieren im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Durchführung einer Vorprüfung nicht nach der Qualität der Auswirkungen der jeweiligen Änderung. Da zunehmend auch kleinere Vorhaben einer formalen Änderungsgenehmigung unterworfen werden, muss hier eine Bagatellschwelle eingeführt werden, damit die – nach der neuen Ausgestaltung deutlich umfassendere - Vorprüfung nicht bei Vorhaben vorgeschrieben wird, in denen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind. Die Richtlinie steht einer derartigen Begrenzung nicht entgegen, sieht entsprechende Regelungen und Spielräume sogar explizit vor (vgl. Art. 4 Abs. 3 S. 2, „Schwellenwerte und Kriterien“). Um auch die in der Verwaltung begrenzten Personalressourcen auf die bedeutenden Vorhaben zu konzentrieren, ist hier die Begrenzung notwendig.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und –beschleunigung sollte folgender Abs. 6 (neu) aufgenommen werden: *(6) Vorprüfungen im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind nur durchzuführen, wenn die jeweilige Änderung einer Zulassung nach dem Fachrecht bedarf und erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.*

- b) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 RefE UVPMoDG muss der Text redaktionell wie folgt geändert werden (in Angleichung an die übrigen Regelungen): *„Nr. 1 die Änderung allein die Größen- oder Leistungswerte...“*
- c) Die Übergangsregelung in Absatz 4 sollte beibehalten werden.

5. Zu § 11 – 13 RefE UVPMoDG - UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Die neuen Regelungen sind gerade für Unternehmen der Chemie, die sich häufig aufgrund von Aspekten der Ressourcenschonung und Verfahrensökonomie in Verbundstandorten und Industrieparks befinden, von großer Relevanz.

Leider enthält der Entwurf keine Hinweise, was unter dem Begriff „Vorhaben derselben Art“ zu verstehen ist. Die in der Begründung aufgeführten Hinweise erscheinen zu weitgehend.

Auch aus Gründen der Praktikabilität ist eine Eingrenzung zwingend notwendig, insbesondere, wenn Vorhaben und Anlagen unterschiedlichen Betreibern zuzuordnen sind. Hier kann es zu langwierigen Verhandlungen zwischen verschiedenen Akteuren und damit zu Verfahrensverzögerungen kommen. Im Übrigen ist auch zu erwarten, dass die Prüfungen nach den neuen Kriterien (Fläche, Klimawandel, natürliche Ressourcen, Katastrophen) sehr schwierig werden. Die behördlichen Entscheidungen werden angreifbar, die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen sinkt. Aus Gründen der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung sowie der Rechtssicherheit ist hier eine Konkretisierung zwingend erforderlich.

Im Übrigen wird auf die BDI-Stellungnahme verwiesen.

6. Zu § 14 RefE UVPMoDG – Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

Nach der geltenden Rechtslagen (§ 3f UVPG) sind auch „überwiegend“ der Entwicklung dienende Verfahren erfasst. Dieser Zusatz ist in Abs. 2 RefE UVPMoDG entfallen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Für den Innovations- und Forschungsstandort Deutschland sind effiziente Verfahren von besonderer Bedeutung. Diese sollten nicht durch übermäßige Umwelanforderungen erschwert werden.

In § 14 Abs. 2 RefE UVPMoDG sind nach dem Wort „ausschließlich“ die Wörter „oder überwiegend“ zu ergänzen.

7. Zu § 15 RefE UVPMoDG – Festlegung des Untersuchungsrahmens

Die Regelung, dass die Behörde den Untersuchungsrahmen festlegt, ist neu. Unklar ist, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben (vgl. Angaben im UVP-Bericht, § 16 Abs. 4 Nr. 2 RefE UVPMoDG). Auch vor dem Hintergrund, dass ein fehlerhafter UVP-Bericht eine Ordnungswidrigkeit auslöst (§ 70 Abs. 1 RefE UVPMoDG) ist dieser Passus problematisch.

Im Übrigen wird auf die BDI-Stellungnahme verwiesen.

8. Zu § 16 RefE UVPMoDG - UVP-Bericht

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 RefE UVPMoDG findet sich inhaltlich in Nr. 5 wider und ist daher zu streichen.

Im Übrigen wird auf die BDI-Stellungnahme verwiesen.

9. Zu §§ 18 und 19 RefE UVPMoDG - Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Weitere Details zur Bekanntmachung (über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG-E) werden in § 8 der 9. BImSchV-E geregelt.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Regelungen im Fachrecht (§ 10 BImSchG) abschließend sind. Danach ist allein der abschließende Genehmigungsbescheid im Internet zu veröffentlichen. Davon erfasst sind nicht sämtliche Antragsunterlagen. Diese Klarstellung ist erforderlich, da einige Länder per Erlass geregelt haben, dass in förmlichen Verfahren sämtliche Antragsunterlagen proaktiv ins Internet gestellt werden. Es erscheint zweifelhaft, ob dieses Vorgehen mit Europarecht (vgl. z. B. Art. 24 IE-Richtlinie) vereinbar ist.

Auch vor dem Hintergrund der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Terrorismusgefahren) und des Know-how-Schutzes der Unternehmen ist ein derartiges Vorgehen strikt abzulehnen. Die Kennzeichnung von Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist hier nicht ausreichend, auch weil nicht auszuschließen ist, dass eine Veröffentlichung von Unterlagen fehlerhaft erfolgt und als betriebsgeheim gekennzeichnete Unterlagen im Internet veröffentlicht werden. Hier würde sich der Staat unnötigerweise Amtshaftungsansprüchen aussetzen.

Im Übrigen wird auf das VCI-Argumentationspapier zu schützenswerten Daten verwiesen.

Es ist eine Regelung aufzunehmen, dass § 27a VwVfG nicht gilt für Verfahren nach BImSchG.

Schließlich ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass ein Erörterungstermin nicht obligatorisch durchzuführen ist.

10. Zu § 20 RefE UVPMoDG - Zentrale Internetportale

Diese Regelung ist nicht ausreichend klar, insbesondere fehlt eine Klarstellung, in welchem Verhältnis das Portal des Bundes zu denen der Länder steht und wie die Veröffentlichung der Daten erfolgt (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Urheberrecht, Datenschutz); in der atomrechtlichen Verfahrensverordnung ist eine umfassende Regelung zum Schutz von Daten und Urheberrechten aufgenommen (Art. 2 RefE UVPMoDG Abs. 21 § 6b), für andere Verfahren fehlt dies leider.

11. Zu 21 RefE UVPMoDG – Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

Nach § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG beträgt die Frist für Einwendungen der Öffentlichkeit zwei Wochen. Diese Frist sollte auch im UVP-Recht gelten, um Verfahren nicht unnötig zu verzögern.

In § 21 (2) RefE UVPMoDG sind die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Wochen“ zu ersetzen.

12. Zu § 25 RefE UVPMoDG - Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung

Die Regelung, dass die Zulassung des Vorhabens nicht erteilt werden darf, wenn die Darstellung und Bewertung nicht „hinreichend aktuell“ sind, ist überflüssig. Ein Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Bereits heute entscheiden die Behörden auf Grund von Informationen, die sie für ausreichend halten. Falls unbedingt ein europarechtlicher Umsetzungsbedarf gesehen wird, ist in den Verfahrensanforderungen ein Hinweis gemäß dem Wortlaut der Richtlinie aufzunehmen.

13. Zu §§ 26 und 28 RefE UVPMoDG - Inhalt des Bescheids und Überwachung

Wie richtigerweise klargestellt wurde, stellt die UVP nur einen unselbständigen Verfahrensteil dar. Folglich sind Regelungen zur Überwachung hier rechtssystematisch falsch, überflüssig und führen nur zu Missverständnis und mehr Bürokratie; diese sind bereits im Fachrecht enthalten (z. B. § 52 BImSchG), so dass ein Regelungsbedarf im UVPG nicht besteht.

§ 26 und § 28 RefE UVPMoDG sind ersatzlos zu streichen.

14. Zu Anlagen 2, 3 und 4 RefE UVPMoDG

Die Auflistung sollte sich auf die Punkte beschränken, die sich aus der UVP-Richtlinie ergeben.

- a. Anlage 2 ist zu streichen, die Angaben enthalten Doppelregelungen im Vergleich zu Anlage 3. Im Sinne der Entbürokratisierung ist hier

- b. Der Zusatz „Abrissarbeiten“ in Anlage 2 Nr. 1 Buchstabe a) aa) und Anlage 2 Nr. 1.1 ist in Anlehnung an die Richtlinie zu ergänzen um „soweit relevant“, um den Prüfumfang auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- c. In Anlage 3 ist in Nr. 1.6. das Wort Klimawandel durch das Wort Klima zu ersetzen; richtigerweise können nicht alle möglichen globalen Auswirkungen eines Vorhabens (wissenschaftlich?) dargelegt werden, die Richtlinie nimmt ebenfalls „nur“ das Wort „Klima“ in Bezug.
- d. In Anlage 3 ist die Nr. 1.6.2 ersatzlos zu streichen: Der Verknüpfung der Anfälligkeit eines Vorhabens mit dem Sicherheitsabstand nach § 3 (5a) BImSchG ist sachlich nicht nachvollziehbar, da der Sicherheitsabstand per se keine Rückschlüsse auf die Anlagensicherheit zulässt und die Einhaltung eines Abstandes keine Betreiberpflicht ist. Der Zusatz ist durch die Richtlinie nicht gefordert.
- e. Die Aufnahme des „Basisszenarios“ darf nicht zu komplizierten, hypothetischen Betrachtungen und damit einer „Flut“ von Gutachten führen.
- f. Der Zusatz „Verstärkung des Klimawandels“ ist zu streichen (s. oben).
- g. Zur Kumulierungsbetrachtung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Klarstellung erforderlich. Entsprechende Unterlagen sind nur vorzulegen, soweit diese für eine fachrechtliche Betrachtung notwendig sind.

Im Einzelnen – Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (RefE 9. BImSchV)

Eine eingehende Prüfung des Entwurfs war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Eine weitere Kommentierung behalten wir uns vor.

1. Zu § 4e RefE 9. BImSchV – UVP-Bericht

Die Prüfkriterien sind im UVPG niedergelegt, ein derart umfassender neuer Kriterienkatalog –mit einem überaus großen Detaillierungsgrad - wird abgelehnt.

Die Anlage zu § 4e RefE 9. BImSchV sollte ersatzlos gestrichen werden.

2. Antragsunterlagen im Internet

In der 9. BImSchV ist eine Klarstellung aufnehmen, dass Antragsunterlagen nicht im Internet zu veröffentlichen sind (Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben).

Eine weitere Klarstellung sollte dahingehend erfolgen, dass nur die Genehmigungsbescheide im Internet zu veröffentlichen sind, die im förmlichen Verfahren für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlagen) erlassen werden (vgl.

§ 1 Abs. 8a BImSchG; eine gegenläufige Handhabung in den Ländern sollte verhindert werden.)

Im Übrigen wird auf die Kommentierung des BDI verwiesen.

Ansprechpartner: RAin Verena Wolf
Telefon: +49 (511) 98490-15
E-Mail: wolf@vci.de
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2015 über 190 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.